



# GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: HA/023/2020

Sachgebiet Hauptamt	Sachbearbeiter Ratajszak, Steffen	Datum: 14.04.2020
------------------------	--------------------------------------	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Ferienausschuss	27.04.2020		öffentlich

### **1. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung vom 27.10.2010**

#### **Sachverhalt:**

Bei der Überprüfung der Satzung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren an öffentlichem Verkehrsraum in der Gemeinde Neufahrn (Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS) vom 27.10.2010 ist aufgefallen, dass die §§ 6 und 7 nicht mehr aktuell sind und hier Nachbesserungen notwendig sind. Die nachfolgenden Änderungen orientieren sich an einer aktuellen Mustersatzung, die unter Berücksichtigung des bewährten Ortsrechts einzelner bayerischer Gemeinden entwickelt wurde.

Folgende Änderungen werden vorgeschlagen:

#### **§ 1**

Die §§ 6 (Entstehen und Ende der Gebührenschuld) und 7 (Fälligkeit) in der bisherigen Form werden gestrichen.

#### **§ 6 wird wie folgt neu gefasst:**

##### **§ 6 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt zur Zahlung fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

Die Nummerierung der bisherigen §§ 8 bis 11 wird entsprechend korrigiert.

## § 2

Die Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Diskussionsverlauf:

### Beschlussvorschlag:

Der Ferienausschuss beschließt folgende Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung vom 27.10.2010.

#### **1. Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung vom 27.10.2010**

Aufgrund des Art. 18 Abs. 2a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes erlässt die Gemeinde Neufahrn folgende Satzung:

## § 1

Die §§ 6 (Entstehen und Ende der Gebührenschuld) und 7 (Fälligkeit) in der bisherigen Form werden gestrichen.

### § 6 wird wie folgt neu gefasst:

#### § 6 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt zur Zahlung fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

Die Nummerierung der bisherigen §§ 8 bis 11 wird entsprechend korrigiert.

## § 2

Die Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Beratungsergebnis:**

<b>Abstimmungs- Ergebnis</b>	<b>:</b>	<b>zugestimmt</b>	<b>abgelehnt</b>	<b>lt. Beschlussvor- schlag</b>	<b>Abweich. Beschluss (Rücks.)</b>
----------------------------------	----------	-------------------	------------------	-------------------------------------	--

**Anlagen:**

Sondernutzungsgebührensatzung vom 27.10.2010